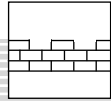




**GKA**



GENOSSENSCHAFT KABELFERNSEHANLAGE 5630 MURI

---

# STATUTEN

---

Ausgabe 30. April 2010

# S T A T U T E N

## DER GENOSSENSCHAFT KABELFERNSEHANLAGE MURI

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft Kabelfernsehanlage Muri, 5630 Muri, besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweiz. Obligationenrechts, mit Sitz in Muri.

#### Art. 2

Sie bezweckt den Bau und den Betrieb einer Ortsantennenanlage.

### II. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

#### Art. 3

Das gemäss Art. 828 OR nicht zum voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus dem Betrag der Anschlussgebühren der Genossenschafter. Die Höhe der Anschlussgebühr wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

### III. HAFTUNG

#### Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Art. 868 OR

### IV. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 5

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet, das durch die Ortsantennenanlage erfasst wird, eine Liegenschaft besitzt und die Anschlussgebühr bezahlt. Die Generalversammlung umschreibt das Erschliessungsgebiet. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung aufgrund einer unterzeichneten Beitrittserklärung, worin sich der Antragsteller verpflichtet, die vorliegenden Statuten zu anerkennen und sich denselben zu unterziehen. Abgewiesenen Antragstellern steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Die Mitgliedschaft ist nur im Falle einer Handänderung der Liegenschaft übertragbar und dies nur auf den neuen Hauseigentümer, sofern dieser alle Rechte und Pflichten des bisherigen Genossenschafters übernimmt und eine eigene Beitrittserklärung unterzeichnet. In diesem Falle entfallen die Anschlussgebühren.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Wegzug, Verkauf der Liegenschaft
4. Tod

Die Erben, oder nur einer unter mehreren Erben können aber schriftlich verlangen, dass sie anstelle des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft anerkannt werden.

#### **Art. 7**

Der Austritt kann nur auf Ende des Rechnungsjahres, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, erfolgen. Der Austretende hat eine angemessene Ablössungssumme zu bezahlen, wenn nach den Umständen, durch seinen Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.

#### **Art. 8**

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen, können gemäss Art. 846 und 867 OR ihrer Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden. Die Verlustigerklärung (Ausschluss) befreit den Genossenschafter nicht von fällig werdenden Verpflichtungen.

Über den Ausschluss bestimmt die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenem steht innert 10 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

#### **Art. 9**

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt. Die Ausscheidenden verlieren das Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

## **VI. BEITRAGSPFLICHT**

#### **Art. 10**

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

1. Die Anschlussgebühr als Genossenschaftsanteil gemäss Art. 3
2. Die Abonnementsgebühren gemäss Art. 12 nach Beschluss der Generalversammlung
3. Ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der GV

Ist ein Teilnehmer/Abonnent mehr als 60 Tage mit seiner Zahlung in Rückstand, kann der Anschluss durch die Genossenschaftsverwaltung blockiert werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/Abonnenten. Der Eigentümer haftet solidarisch.

Für die Zahlung der Anschlussgebühr können notfalls Zahlungserleichterungen gewährt werden.

### **Art. 11**

Die Leistungen der Genossenschaft unterteilen sich in zwei Stufen und umfassen:

1. Erschliessung der Liegenschaften als Einzelanschluss durch die Erstellung eines betriebsbereiten Kabelanschlusses. Der Liegenschaftseigentümer hat einen Erschliessungsauftrag als Beitrittserklärung zu unterzeichnen und den einmaligen Erschliessungsbeitrag als Anschlussgebühr nach Beschluss der Generalversammlung zu bezahlen.

Für zusammengebaute Liegenschaften kann nach Wahl der Genossenschaft ein gemeinsamer Kabelanschluss als Kollektivanschluss erstellt werden, ohne Einfluss auf die Mitgliedschaftsrechte und Anschlussgebühr.

2. Abonnement für einzelne oder alle Wohnungen in einer erschlossenen Liegenschaft durch Unterzeichnung einer Abonnementserklärung und Bezahlung der Abonnementsgebühren durch den Eigentümer nach Beschluss der Generalversammlung.

### **Art. 12**

Die Abonnementsgebühren unterteilen sich in:

1. Grundgebühr pro Abonnement, zahlbar bei jeder Eröffnung eines Abonnements für eine Liegenschaft.
2. Zusatztaxe pro abonnierte Wohnung, zahlbar entsprechend dem installierten Zustand und ungeachtet der totalen Wohnungszahl in der Liegenschaft.
3. Monatlicher Betriebsbeitrag pro abonnierte Wohnung. Dieser Betriebsbeitrag ist so zu bemessen, dass alle Verwaltungskosten und betrieblichen Aufwendungen inkl. Zinsendienst und Amortisation der Fremdmittel sichergestellt werden.

In Sonderfällen kann der Betriebsbeitrag auch nach Anschlussdosen berechnet werden.

Wird ein Abonnement ganz oder teilweise aufgehoben oder vorübergehend sistiert werden keine Abonnementsgebühren zurückerstattet. Wird später erneut ein Abonnement abgeschlossen oder weitergeführt, sind entsprechend der Abonnementserklärung die Abonnementsgebühren neu zu bezahlen. Die Kosten für das Blockieren und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Eigentümer haftet solidarisch.

### **Art. 13**

Als Wohnung werden alle Lokalitäten bezeichnet, welche mit einer Kochgelegenheit ausgemietet oder in Eigenmiete bewohnt werden. Ladenlokale und Gewerbebetriebe werden den Wohnungen gleichgestellt. Mietobjekte ohne Kochgelegenheit wie Mansarden, Einzelzimmer und dergleichen gelten als Untermiete, für welche die Grund- und Zusatzgebühr erlassen und nur der Betriebsbeitrag erhoben wird.

Abonnemente für andere Zwecke, insbesondere zur kommerziellen Anwendung unterstehen besonderen Bedingungen und Gebühren, welche von Fall zu Fall festgelegt werden.

Die Abonnementsgebühren sind in Wohnungen unabhängig von der Anzahl installierter Anschlussdosen oder angeschlossener Empfangsgeräte. Reicht jedoch die ordentliche Signalspannung am Kabelanschluss zum ordnungsgemässen Betrieb der hausinternen Installationen nicht aus, kann die Verwaltung nach Beschluss der Generalversammlung für die Lieferung erhöhter Signalspannungen ausserordentliche Beiträge erheben oder zu Lasten des Abonnenten die Installation eines privaten Nachverstärkers verlangen.

#### **Art. 14**

Gemäss Art. 5 bestimmt die Generalversammlung das Erschliessungsgebiet der Ortsantennenanlage. In diesem Gebiet erstellt die Genossenschaft sämtliche Haupt- und Verteilungen. Die Hauszuleitungen bis zum Hausanschlusspunkt (Kabelanschluss) ausserhalb der Grundmauern werden auf Kosten der Genossenschaft erstellt. Ausserhalb des Erschliessungsgebietes wohnende Interessenten können an die Ortsantennenanlage angeschlossen werden, sofern diese alle Kosten übernehmen, welche die Anschlussgebühr übersteigen.

Die hausinternen Installationen gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen, wobei die Verwaltung hier technische Vorschriften ausgeben und das verwendete Material vorschreiben kann.

## VI. ORGANISATION

### Allgemeines

#### **Art. 15**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Kontrollstelle

## GENERALVERSAMMLUNG

#### **Art. 16**

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss, spätestens am 31. Mai, statt; ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 881, 882 und 883 OR. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt.

#### **Art. 17**

Stimmrecht: Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Liegenschaften besitzt. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten. (Art. 886 OR)

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit das Los. Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch  $\frac{1}{5}$  der anwesenden Genossenschaftler verlangt werden. Zur Abänderung der Statuten sind  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR). Vorbehalten bleibt ausserdem Art. 889 OR.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht, mit Ausnahme der Mitglieder der Kontrollstelle (Art. 887 OR).

Die Leitung der Versammlungen steht dem Präsidenten der Verwaltung zu, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten. Der Sekretär führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

### Art. 18

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Wahl der Verwaltungsmitglieder
2. Wahl des Präsidenten
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes
5. Entlastung der Verwaltung
6. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - a) Erschliessungsbeitrag als Anschlussgebühr
  - b) Abonnementsgebühren
  - c) Ausserordentliche Beiträge
7. Beschlussfassung über einmalige (ausserordentliche) Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.– pro Sache
8. Erledigung von Rekursen gestützt auf Art. 5 und 8
9. Gebietserweiterungen
10. Statutenrevision sowie Liquidation und Fusion (Art. 913-915 OR)

### Art. 19

Die Verwaltung besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern. Der Präsident wird durch die GV gewählt. Die übrige Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

### Art. 20

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche sich aus dem Geschäftsgange ergeben und nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Genossenschaft vorbehalten sind.

Die Verwaltung kann Teile ihrer Tätigkeit an Dritte delegieren, Fachausschüsse einsetzen und im Verkehr mit den Abonnenten und Fachgeschäften alle organisatorischen Weisungen erteilen. Sie kann im Sinne allgemeiner Vollzugsbestimmungen detaillierte Reglemente erlassen.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

#### **Art. 21**

Die Verwaltung ist verantwortlich für die regelmässige Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltungssitzungen, der notwendigen Geschäftsbücher, des Genossenschaftler- Verzeichnisses, der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz. Rechnung und Bilanz sind der Kontrollstelle rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt über Änderung der Statuten und in der Verwaltung vorzunehmen.

#### **Art. 22**

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. In seiner Abwesenheit ist der Vizepräsident sein Stellvertreter.

Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz. Der Kassier führt das Rechnungswesen und das Genossenschafterverzeichnis. Er erstellt die Betriebsrechnung und die Bilanz sowie das Inventar. Der Kassier ist gehalten, der Verwaltung und Kontrollstelle jederzeit über den Stand der Kasse Rechenschaft zu geben.

## KONTROLLSTELLE

#### **Art. 23**

##### Interne Revision

Zur gesetzlichen Prüfung der Geschäftsführung und der Bilanz wählt die ordentliche GV eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren. Deren Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Die Aufgaben der Kontrollstelle sind insbesondere die folgenden:

1. Zu prüfen:
  - a) Geschäftsführung und Bilanz
  - b) ob Betriebsrechnung und Bilanz mit den Büchern übereinstimmen
  - c) ob die Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist
2. Der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.
3. Wahrgenommene Mängel in der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statuarischer Vorschriften der Verwaltung mitzuteilen, wenn nötig schriftlich.
4. Über die bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen gegenüber einzelnen Genossenschaftlern oder Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
5. Den Generalversammlungen beizuwohnen.

##### Externe Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschaftler zustimmen, und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaftler hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

# LIQUIDATIONS AUFLÖSUNG

## Art. 24

Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichen und wenigstens 9 Mitglieder sich für die Erhaltung der Genossenschaft und die Übernahme der Aktiven und Passiven bereit erklären, darf nicht zur Auflösung und Liquidation geschritten werden.

## Art. 25

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die GV die Liquidatoren. Es kann die im Amte stehende Verwaltung sein.

# ALLGEMEINES

## Art. 26

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## Art. 27

Alle die Genossenschaft betreffenden Publikationen erfolgen schriftlich. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## Art. 28

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die Verlegung von Leitungen der genossenschaftlichen Anlagen auf seinen Grundstücken unentgeltlich zu gestatten und erforderliche Kabelsäulen oder Verstärkerbuffets in gegenseitiger Absprache gegen eine einmalige Entschädigung auf unbestimmte Zeit zu dulden.

## Art. 29

Alle hausinternen Installationen zum Anschluss an die Kabelanlage der Genossenschaft haben den technischen Vorschriften zu genügen. Sie dürfen nur von Installateuren vorgenommen werden, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Entsprechen die hausinternen Installationen nicht den erlassenen technischen Vorschriften, so haftet der Hauseigentümer für allfällige Schäden.

## Art. 30

Im übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes über Genossenschaften.

5630 Muri, 30. April 2010

Genossenschaft Kabelfernsehanlage Muri

Der Präsident: Sig. T. Räber

Der Sekretär: Sig. S. Barer